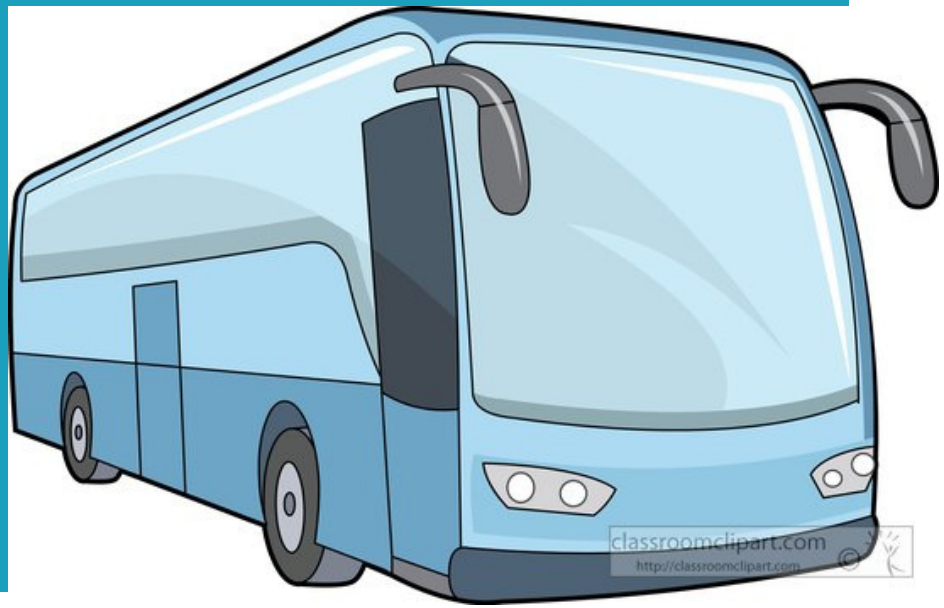

FERNBUSLINIEN

rechtlicher Rahmen

intra- und intermodaler Wettbewerb

bmvit

- Thema: Fernbusse und Liberalisierung von Fernbusverbindungen

  → Focus der Diskussion: Wettbewerb zwischen Bus und Bahn

  → Verschärfter Wettbewerb unter den Markteilnehmern „Bus“

- Marktliberalisierung 2013 in Deutschland – Fernbusmarkt in D „blühte auf“ – Expansion und Internationalisierung

- Liberalisierung auch in Frankreich 2015

  → Beispiel Flixbus

Fernbus – Liberalisierung

https://www.flixbus.at/busverbindung#/map

FlixMobility GmbH [DE]

Alle Busverbindungen auf e...

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Konvertieren Auswählen

+43 (0) 820 890 450* FAQ | Streckeninfos | Agentur Login Deutsch

FLiXBUS

Buchung Busverbindungen Service Unternehmen

Unsere Busverbindungen von Bitte wählen nach Bitte wählen

1. Abfahrtsort wählen
2. Ankunftsort wählen
3. Buchen

Aktuelle Streckeninfos
Fahrpläne & Bushaltestellen
Fernbus in Deine Stadt
Nachtbusse
Reisetipps

Gesamte Streckenübersicht (PDF)

100%

bmvit DE 10:30 15.06.2016

Weiden
Amberg
nberg
Schwandorf
ensburg
Deggendorf
Landshut
Passau
g
MUC
chen
Simbach
Braunau
Wels
Attnang-Puchheim
Salzburg
Amstetten
Linz
St.Pölten
Tullnerfeld
Tabor
Jihlava
Budweis
Krumau
Znojmo
VIE
Wien
Wiener Neustadt
Hainburg
Wolfsthal
Bratislava
BTS
Otrokovice
Zlín
Staré Město u Uh. Hr.
Žilina
Vrútky
Štrba
Ružomberok
Liptovský Mikuláš
Poprad-Tatry
Spišská Nová Ves
Prešov
Kysak
Košice
Slowakei
Mosonmagyaróvár
Budapest
Győr
Ungarn
Radstadt
Schladming
Liezen
Pinggau
Bruck(Mur)
St. Michael
ch-
kirchen
itz
feld
uck
Österreich
Graz
Sterzing
Brixen
Klausen
Villach
Klagenfurt
Bozen
Bled
Maribor
Slowenien
Bukarest

- Phänomen wirkt auch auf den österreichischen Markt:

- Grenzüberschreitend

  → z.B. Flixbus ab Wien: (8 Bushaltestellen) zahllose Verbindungen – Aachen, Berlin, Budapest, etc. über Rom bis Zagreb

  →oder Deutsche Post Mobility GmbH von München nach Innsbruck Flughafen und Salzburg Flughafen

- sowie z. b. Flixbus in Kooperation mit heimischen Unternehmen - zahlreiche nationale Verbindungen

Fernbus – Liberalisierung

- Zwei völlig entgegengesetzte Lager:

- Einerseits Befürworter von Liberalisierungs-maßnahmen um Fernbusverkehr zu intensivieren

  Kritik:

  - Begünstigung der Bahn durch das Kraftfahrliniengesetz
  - Bürokratische Hürden (Ermittlungsverfahren, Anhörungsrecht, Verfahrensdauer)
  - Fehlende Infrastruktur (Busbahnhöfe)

Fernbus – Liberalisierung

- Andererseits Befürworter des Vorranges der Bahn

Forderungen:

- verkehrspolitisches Verlagerungsziel
- Verstärkter Schutz der gemeinwirtschaftlich geförderten Bahn vor Konkurrenz
- Ablehnungsmöglichkeiten für beantragte Kraftfahrlinien im KflG ausbauen
- Streckenführung, Haltestellen und Fahrplan von Fernbuslinien sollen vorschreibbar werden, um Konkurrenz zu Bahnverbindungen zu vermeiden
- Beschluss der Landesverkehrsreferentenkonferenz von Ende April 2016: Schutz von Bahnverbindungen vor verkehrspolitisch nachteiligen Konkurrenzverhältnissen durch die überregionale Busverkehre

→Einstieg der ÖBB-Postbus GmbH in den Fernbusmarkt

Fernbus – Liberalisierung

- **Was sind Fernbuslinien?**

  in der öffentliche Diskussion und in öffentlicher Wahrnehmung:

  - **überregional**
  - **Verbindung zwischen Städten ohne nennenswerten Zwischenstopp**
  - **außerhalb von Verkehrsverbünden**
  - **national und grenzüberschreitend**

- **Vom rechtlichen Standpunkt:**

  - **Ursprung des Begriffes – Änderung des deutschen Personenbeförderungsgesetzes mit 1. Jänner 2013**

Fernbus –Liberalisierung Deutschland

- deutsches Personenbeförderungsgesetz:

  - War sehr restriktiv, Schutz der Bahn war sehr umfassend: Kraftfahrlinien wurden NICHT genehmigt, wenn diese Verkehrsaufgaben von Eisenbahnunternehmen bereits wahrgenommen werden - und keine wesentliche Verbesserung durch die Kraftfahrlinie eintrat →überregionale Busverbindungen gab es kaum

  - Seit 1. 1. 2013 liberalisiert: Geschützt wird quasi nur mehr der gemeinwirtschaftlich geförderte regionale Zugsverkehr: Kraftfahrlinien werden NICHT genehmigt, wenn der Haltestellenabstand unter 50 km beträgt oder parallel zur Linie Schienenangebote von unter 1 Stunde Fahrzeit existieren.

Fernbus –Liberalisierung Deutschland

- **Vorher: nahezu umfassender Schutz der Bahn vor Konkurrenz durch Bus**
  - **Ausnahme: internationale Linien nach EU-Recht: grenzüberschreitend galt diese Einschränkung nicht, hier war EU-Recht anzuwenden, kennt Konkurrenzschutz für Bahn nicht.**
- **Nachher: Schutz nur mehr für den von den Ländern bezuschussten regionalen Zugverkehr**

Fernbus –Liberalisierung Deutschland

- Deutsches Personenbeförderungsgesetz enthält: Legaldefinition des „Personenfernverkehrs“ als Negativdefinition zu „Personennahverkehr“ und „Sonderformen des Linienverkehrs.

  → „Personennahverkehr“: Stadt-, Vororte- und Regionalverkehr (mit Bussen, O-Bussen und Straßenbahnen) – Abgrenzung zu Regionalverkehr mitunter schwierig.

Fernbus –Liberalisierung Deutschland

- Frankreich: Fernbusliberalisierung mit August 2015
  - Auch in Frankreich war der Markt sehr restriktiv. Auf innerfranzösischen Relationen durften Fahrgäste nur im Rahmen einer internationalen Buslinie befördert werden, wenn mindestens 50% der Fahrgäste ins Ausland fuhren.
  - Durch die Fernbusliberalisierung ist nun auch die Beförderung auf nationalen Buslinien erlaubt, sofern die Haltestellen mindestens 100km voneinander entfernt liegen.
- Somit vorher: Quasi keine nationale Bedienung per Bus
- Nachher: etwas vorsichtigere Öffnung als in Deutschland.

Fernbus – Liberaliserung Frankreich

- Für österreichische Unternehmer geltende Rechtsbereiche

  - EU-Recht (VO (EG) Nr. 1071/2009, 1073/2009, EU-CH-LVK)
  - Kraftfahrliniengesetz

→ kennen den Begriff „Fernbusse“, „Personenfernverkehr“ nicht.

→ rechtliche Bestimmungen gelten unabhängig von Länge der Strecke

→ kein expliziter Schutz der Bahn

Fernbus – Rechtslage

Österreich

- Grenzüberschreitende Fernbusse nach EU-Recht (CH):
  - Keine Unterscheidung nach Länge der Strecke
  - Konkurrenzschutz nur mehr für Verkehrsdienste, die im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der PSO erbracht werden
  - Kabotage: nur im Rahmen grenzüberschreitender Verkehrsdienste erlaubt, unterliegt nationalem Recht (CH – Kabotage verboten)
  - Drittlandverkehre: nicht erfasst

Fernbus – Rechtslage

EU-acquis

- **Kraftfahrliniengesetz - Was ist umfasst ?**

  - **regionale und überregionale Verkehrsverbindungen,**
  - **nationale und grenzüberschreitende Verkehre,**
  - **in und außerhalb der Verkehrsverbünde,**
  - **kommerziell und nicht-kommerziell im Sinne der PSO und des ÖPNRV-G**

Fernbus – Rechtslage

KfIG

- **Fernbusse nach dem Kraftfahrliniengesetz:**
  - **Keine Unterscheidung nach Länge der Strecke, keine Unterscheidung zwischen national und grenzüberschreitend (unterschiedliche Zuständigkeiten)**
  - **Kein grundsätzlicher oder expliziter Schutz der Bahn wie vormals in D → auch kein Schutz des gemeinwirtschaftlich geförderten regionalen Bahnverkehrs wie derzeit in D**
    - **Heute nicht mehr geltende Bestimmung im ÖPNRV-G: verkehrspolitisch nicht erforderliche Parallelführungen von Kraftfahrlinien und Schienenbahnen sind zu vermeiden.**
  - **Keine grundsätzliche Beschränkung hinsichtlich nationaler Bedienung wie in F**

Fernbus – Rechtslage

KfIG

- Jedoch **differenziert ausgestalteter Schutz bestehender Bus- und Bahnverbindungen in gleichem Maße:**

- **Konzession wird nicht erteilt bei ernsthafter Gefährdung bestehender Bus- oder Bahnverbindungen: wirtschaftliche Betriebsführung wäre nicht mehr möglich.**

  - **Dieser Ausschließungsgrund soll Betreibern rein kommerzieller Verkehrsdienste die Möglichkeit eines gewissen Konkurrenzschutzes eröffnen.**

    →Ausnahme: wenn der Verkehr im Wesentlichen touristischen Zwecken dient und die Entscheidung alleine aufgrund der Angaben des konkurrenzierten Unternehmens wegen dessen geminderter Rentabilität erfolgen würde

Fernbus – Rechtslage

KfIG

- Konzession wir nicht erteilt bei ernsthafter Beeinträchtigung nicht-kommerzieller Verkehrsdienste: wirtschaftliche Betriebsführung kann nur durch Zuzahlungen der öffentlichen Hand gesichert werden.
  - Dieser Ausschließungsgrund eröffnet den Betreibern nicht-kommerzieller Verkehrsdienste die Möglichkeit, Verkehrsdienste, die Zahlungen der öffentlichen Hand erhalten, vor Wettbewerb zu schützen, um so einen effizienten Mitteleinsatz von Geldern der öffentlichen Hand zu gewährleisten.
- Konzession wird nicht erteilt, wenn bereits ein Vergabeverfahren eingeleitet wurde.
  - Auch hierdurch soll ein effizienter Mitteleinsatz von Geldern der öffentlichen Hand gewährleistet werden

Fernbus – Rechtslage

KflG

- **Anhörungsrechte:**
  - Kraftfahrlinienunternehmen, Eisenbahnunternehmen (Verkehrsbereich)
  - Landeshauptleute und Verbünde, Gemeinden
  - Wirtschaftskammern und Kammern für Arbeiter und Angestellte

- **Konzession ist zu erteilen, wenn keine Ablehnungsgründe vorliegen.**

- **Auflagen und Vorschreibungen können im öffentlichen Interesse vorgeschrieben werden:**

  → z.B. Herstellung eines Anschlusses an andere Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs, Bedienungsverbote für bestimmte Strecken aus Konkurrenzschutzgründen, Fahrplanabsprache mit konkurrenzierten Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personenverkehrs

Fernbus – Rechtslage

KfIG

➢ Liberalisierung: Was genau?

- **Konkurrenzschutzgründe aufheben? –Welche?**
- **Konkurrenzschutz herunternivellieren und nur mehr bis zu bestimmter Streckenlänge?**
- **Prämisse: Schutz gemeinwirtschaftlich finanzierter Verkehre?**

  → Gilt für alle Markteilnehmer (Kraftfahrlinienunternehmer und Bahn) gleichermaßen?

  → EU – Kabotageregelung liegen nationale Bestimmungen zugrunde (Marktöffnung in gewissen Maße auch für EU-MS-Unternehmer)

Fernbus –Liberalisierung

KfIG

➢ Verstärkter Schutz der Bahn

- **Fernbuslinien grundsätzlich nur ergänzend zum Bahnnetz?**
- **Keine Parallelverkehre?**
- **Möglichkeit der Streckenvorschreibung, Fahrpläne und Haltestellen?**
- **Eigene Konkurrenzschutzbestimmung für die Bahn?**

  → nur national (grenzüberschreitend EU-liberalisiert)

  → Drittstaatenverbindungen: Vorschlag für Erweiterung Interbus-Abkommen um den Kraftfahrlinienverkehr – weitergehende Liberalisierung

Fernbus – Rechtslage

KfIG

- Ob Liberalisierung oder Schutz der Bahn: Zielsetzung? (Kundenzufriedenheit, verkehrspolitisches Verlagerungsziel, öffentlicher Mitteleinsatz ……)
- Was ist zu tun? (Novellierung KflG oder weitergehend?)
- Schützen wir verstärkt die Bahn?
- Liberalisieren wir den Busverkehr?
- Geht beides?

→Und ein etwas provokantes Zitat, nämlich die Headline eines Artikels in der ZEIT ONLINE vom 9. April 2016 :

Fernbus – Fazit?

Bus gegen Bahn

Vergesst es!

Anstatt sich zu bekriegen, sollten sich Fernzug und Fernbus lieber gegen das Auto verbünden.

Von **Kerstin Bund**

9. April 2015, 3:40 Uhr / Editiert am 9. April 2015, 7:30 Uhr / DIE ZEIT Nr. 13/2015, 26. März 2015 / 47 Kommentare

Mag. Bettina Huber

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Leiterin der Abteilung IV/ST4, Straßenpersonen- und Straßengüterverkehr

Radetzkystr. 2, 1030 Wien

Tel.: 0043 1 71162 65 5734

Fax: 0043 1 71162 65 5866

email: bettina.huber@bmvit.gv.at

Herzlichen Dank!